



## Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Wauwil (Stand 01. Februar 2025)

Die Mietzinse sind nach Haushaltsgrösse abgestuft und unterscheiden sich je nach Wohnform. Es gelten folgende maximalen Mietzinsgrenzwerte inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten<sup>1</sup>. Es besteht kein Anspruch auf den maximalen Mietzins.

<b>Einzelperson ab 18 bis zum 25. Lebensjahr<sup>2</sup></b>	
Bei den Eltern	Fr. 0.00
In WG	Fr. 500.00

<b>Einzelperson ab vollendetem 25. Lebensjahr</b>	
in eigener Wohnung	Fr. 850.00
in Familienverband	anteilig nach Anzahl Personen
in Zimmer möbliert mit Kochgelegenheit	Fr. 500.00
in Zimmer unmöbliert mit Kochgelegenheit	Fr. 450.00
in Hotel mit Kochgelegenheit	Fr. 500.00
Betreutes, begleitetes Wohnen	i.d.R. in Tagespauschale enthalten
in stationärer Einrichtung	Gemäss Pensionsvertrag

<b>Mehrpersonenhaushalt</b>	
2 Personen	Fr. 1'100.00
3 Personen	Fr. 1'300.00
4 Personen	Fr. 1'400.00
5 Personen	Fr. 1'450.00
6 Personen	Fr. 1'550.00
7 Personen und mehr	Fr. 1'650.00
plus jede weitere Person	Fr. +100.00

<sup>1</sup> In den Bruttomieten enthaltene Mietnebenkosten werden im Umfang von 15% bis maximal 30% der Netto-Miete gemäss Mietrecht (sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf GBL inbegriffen sind; z.B. individueller Strombezug) durch die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen. Übersteigen die Nebenkosten 30% der Nettomiete ist die Wohnungsmiete überhöht.

<sup>2</sup> Eine junge erwachsene Person zwischen 18 und 25 Jahren muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen und nur in begründeten Einzelfällen alleine.

### Grundsätze, siehe auch Luzerner Handbuch für Sozialhilfe

- Der Mietzins wird grundsätzlich gemäss Mietvertrag übernommen, sofern er angemessen ist. Überschreiten die Wohnkosten die obgenannten Obergrenzen, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen.
- Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.
- Ziehen Personen während des Unterstützungsbezugs in eine Wohnung, deren Miete die obgenannten Obergrenzen überschreitet (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe grundsätzlich nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Sozialen Dienste beteiligen sich weder am Mietzinsdepot-/Versicherungen noch an den Umzugskosten.